

Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Wien, am 22. April 2016

Geschäftszahl (GZ): BMWFW-10.101/0142-IM/a/2016

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 8347/J betreffend "Umsetzung des SP/VP-Regierungsprogrammes für die XXV. Gesetzgebungsperiode im Bereich Wissenschaft und Forschung: "Schritte zur Studienplatzfinanzierung", welche die Abgeordneten MM Mag. Dr. Axel Kassegger, Kolleginnen und Kollegen am 24. Februar 2016 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu den Punkten 1 bis 8 der Anfrage:

Mit der Änderung des Universitätsgesetzes 2002 (UG), BGBl. I Nr. 52/2013, wurden im Jahr 2013 die ersten Implementierungsschritte einer zukünftigen kapazitätsorientierten, studierendenbezogenen Universitätsfinanzierung normiert. Ziel der kapazitätsorientierten, studierendenbezogenen Universitätsfinanzierung war primär, eine ausreichende Anzahl an Studienplätzen unter im internationalen Vergleich adäquaten Studienbedingungen zu schaffen. Zur Verbesserung der Betreuungssituation wurden zwei Maßnahmen ergriffen:

Einerseits sollte dort, wo dies erforderlich ist, die Personalausstattung ausgebaut werden. In einer ersten Phase der Umsetzung der kapazitätsorientierten, studierendenbezogenen Universitätsfinanzierung wurden daher im Sinne einer Verbesserung der Rahmenbedingungen in den besonders stark nachgefragten Studien die Personalressourcen ausgebaut, um die Betreuungsverhältnisse signifikant zu verbessern. Insgesamt wurden 95 zusätzliche Stellen für Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren (oder Äquivalente) österreichweit für den Zeitraum 2013 bis 2015 zur Verfügung gestellt. Die Weiterfinanzierung dieser Stellen in der laufenden Leistungsvereinbarungsperiode 2016 bis 2018 ist gesichert.

Andererseits wurde den Universitäten die Möglichkeit eingeräumt, Zugangsregelungen in jenen Studien vorzusehen, in denen die Anzahl der prüfungsaktiv betriebenen Studien die Anzahl der mit der verfügbaren Lehrkapazität darstellbaren Studienplätze in unververtretbarem Ausmaß übersteigt. Die Festlegung dieser Studien erfolgte zunächst befristet bis 31. Dezember 2015. Durch die letzte Änderung des UG wurde die Weiterführung der kapazitätsorientierten Zugangsregelungen normiert, nachdem die Evaluierung dieser Bestimmungen im Wesentlichen die geplanten Steuerungseffekte bestätigt hat. Geplante Befristung der Zugangsregelungen ist nunmehr der 31. Dezember 2021.

Im Rahmen der Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung über die Bemessung der Hochschulraum-Strukturmittel (Hochschulraum-Strukturmittelverordnung – HRSMV), BGBl. II Nr. 292/2012, fließt die Anzahl der prüfungsaktiven Studien in die Finanzierung der universitären Lehre ein.

Ein weiteres Element der Studienplatzfinanzierung, nämlich der Forschungsfinanzierung anhand der Berücksichtigung der Doktorandinnen- und Doktorandenausbildung, wurde durch eine Änderung der HRSMV im Jahr 2015 umgesetzt.

Im Übrigen ist auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 7653/J zu verweisen.

Dr. Reinhold Mitterlehner

